

# Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoföP)

<b>1. Kapitel: Gegenstand</b>	<b>5</b>
<b>Art. 1</b> .....	5
<b>2. Kapitel: Jugend und Sport</b>	<b>5</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>Art. 2</b> Begriffe .....	5
<b>Art. 3</b> Sportarten .....	6
<b>Art. 4</b> Anforderungen an die Organisatoren von J+S-Angeboten .....	6
<b>2. Abschnitt:    J+S-Kurse</b>	<b>6</b>
<b>Art. 5</b> Umfang .....	6
<b>Art. 6</b> Leitung .....	7
<b>Art. 7</b> Teilnehmerzahl und Gruppengrösse .....	7
<b>Art. 8</b> Kurs- und Aktivitätendauer in den Nutzergruppen 1 und 5 .....	7
<b>Art. 9</b> Kurs- und Aktivitätendauer in der Nutzergruppe 2 .....	7
<b>Art. 10</b> Kursinhalte .....	8
<b>3. Abschnitt:    J+S-Lager</b>	<b>8</b>
<b>Art. 11</b> Umfang .....	8
<b>Art. 13</b> Teilnehmerzahl und Gruppengrösse .....	8
<b>Art. 14</b> Lagerdauer und Mindestumfang der J+S-Aktivitäten .....	8
<b>Art. 15</b> Lagerinhalte .....	9
<b>4. Abschnitt:    J+S-Nachwuchsförderung</b>	<b>9</b>
<b>Art. 16</b> Förderkonzept .....	9
<b>Art. 17</b> Teilnahmevoraussetzungen .....	9
<b>Art. 18</b> Förderstufen .....	9
<b>Art. 19</b> Leitung .....	9
<b>Art. 20</b> Administration der Angebote .....	10
<b>5. Abschnitt: Kaderbildung allgemein</b>	<b>10</b>
<b>Art. 21</b> Voraussetzungen für die Teilnahme an der Kaderbildung .....	10
<b>Art. 22</b> Anmeldung und Ausschreibung der Angebote .....	10
<b>Art. 23</b> Kontrollen .....	11
<b>Art. 24</b> Entzug und Sistierung von Kaderanerkennungen .....	11

Art. 25	Ausschluss von einem Angebot der Kaderbildung .....	11
Art. 26	Referentinnen und Referenten.....	11
<b>6. Abschnitt:</b>	<b>J+S-Leiterinnen und -Leiter</b>	<b>11</b>
Art. 27	Ausbildung .....	11
Art. 28	Weiterbildung .....	12
Art. 29	Geltungsdauer der Anerkennung.....	12
Art. 30	Erforderliche Anzahl Expertinnen und Experten.....	12
Art. 31	Zulassung zur Aus- und Weiterbildung .....	12
Art. 32	Pflichten .....	12
<b>7. Abschnitt:</b>	<b>J+S-Coaches</b>	<b>13</b>
Art. 33	Aus- und Weiterbildung .....	13
Art. 34	Geltungsdauer der Anerkennung.....	13
Art. 35	Zulassung zur Aus- und Weiterbildung .....	13
Art. 36	Pflichten .....	13
<b>8. Abschnitt:</b>	<b>J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer</b>	<b>14</b>
Art. 37	J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer Lokal (L) .....	14
Art. 38	J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer Regional (R) .....	14
Art. 39	J+S-Nachwuchstrainer National (N).....	15
<b>9. Abschnitt:</b>	<b>J+S-Expertinnen und -Experten</b>	<b>15</b>
Art. 40	Ausbildung .....	15
Art. 41	Weiterbildung .....	15
Art. 42	Geltungsdauer der Anerkennung.....	15
Art. 43	Zulassung zur Aus- und Weiterbildung .....	15
Art. 44	Aufgaben .....	16
<b>10. Abschnitt:</b>	<b>Beitragsgewährung</b>	<b>16</b>
Art. 45	Beiträge für J+S-Kurse .....	16
Art. 46	Beiträge für J+S-Lager .....	16
Art. 47	Beiträge für die Teilnahme an Wettkämpfen .....	16
Art. 48	Beiträge für Angebote der Nutzergruppe 6 .....	17
Art. 49	Beiträge für Bergführerinnen und Bergführer .....	17
Art. 50	Beiträge für polysportive J+S-Kurse und -Lager mit Kindern.....	17
Art. 51	Beiträge für J+S-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer mit Behinderungen.....	17
Art. 52	Kaderbildung .....	17
Art. 53	Pauschalbeiträge an Verbände .....	18
Art. 54	Ausrichtung der Beiträge.....	18

<b>11. Abschnitt:</b>	<b>Weitere Leistungen des Bundes</b>	<b>18</b>
Art. 55	Drucksachen, Lehr- und Lernmedien und Auszeichnungen.....	18
Art. 56	J+S-Material. Grundsatz.....	18
Art. 57	J+S-Material. Pflichten der Organisatoren.....	18
Art. 58	Unterkunft .....	19
<b>12. Abschnitt:</b>	<b>Administration</b>	<b>19</b>
Art. 59	Allgemeines.....	19
Art. 60	Bezeichnung eines J+S-Coach .....	19
Art. 61	Anmeldung von J+S-Angeboten .....	19
Art. 62	Verspätete Anmeldung .....	20
Art. 63	Abrechnung von J+S-Angeboten .....	20
Art. 64	Kurse und Module der Kaderbildung .....	20
Art. 65	Auszahlung der Beiträge.....	20
Art. 66	Kontrolle .....	20
<b>3. Kapitel:</b>	<b>Erwachsenensport (ESA)</b>	<b>21</b>
<b>1. Abschnitt:</b>	<b>Kaderbildung allgemein</b>	<b>21</b>
Art. 67	Zugang zur ESA-Kaderbildung.....	21
Art. 68	Ausschluss.....	21
<b>2. Abschnitt:</b>	<b>ESA-Leiterinnen und -Leiter</b>	<b>21</b>
Art. 69	Ausbildung .....	21
Art. 70	Weiterbildung .....	22
Art. 71	Zulassung zur Aus- und Weiterbildung .....	22
Art. 72	Erforderliche Anzahl Expertinnen und Experten.....	22
<b>3. Abschnitt:</b>	<b>ESA-Expertinnen und –Experten</b>	<b>22</b>
Art. 73	Ausbildung .....	22
Art. 74	Weiterbildung .....	23
Art. 75	Zulassung zur Aus- und Weiterbildung .....	23
<b>4. Abschnitt:</b>	<b>Beiträge und Verfahren</b>	<b>23</b>
Art. 76	Beiträge an Aus- und Weiterbildungskurse.....	23
Art. 77	Planung der Angebote der Aus- und Weiterbildung .....	24
Art. 78	Gesuch und Abrechnung.....	24
Art. 79	Auszahlung der Beiträge.....	24
Art. 80	Finanzierung der Kurse des BASPO .....	24
Art. 81	Drucksachen, Lehr- und Lernmedien und Auszeichnungen.....	24
<b>4. Kapitel:</b>	<b>Sportanlagen von nationaler Bedeutung</b>	<b>24</b>
Art. 82	Nationale Bedeutung .....	25

---

<b>Art. 83</b>	Bundesbeiträge .....	26
<b>Art. 84</b>	Anrechenbare Kosten .....	26
<b>5. Kapitel:</b>	<b>Beiträge an internationale Sportanlässe und -kongresse</b>	<b>27</b>
<b>Art. 85</b>	.....	27
<b>6. Kapitel:</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>27</b>
<b>Art. 86</b>	Aufhebung bisherigen Rechts .....	27
<b>Art. 87</b>	Inkrafttreten .....	28

---

# Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpöFöP)

vom ....

---

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, gestützt auf die Artikel... der Sportförderungsverordnung vom ...<sup>1</sup> (SpöFöV), verordnet:*

## **1. Kapitel: Gegenstand**

### **Art. 1**

Diese Verordnung regelt:

- a. im Programm «Jugend und Sport» (J+S) die Durchführung der J+S-Angebote und der Angebote der J+S-Kaderbildung sowie die Beitragsgewährung an die Organisatoren dieser Angebote;
- b. im Programm Erwachsenensport (ESA) die Durchführung von Angeboten der Kaderbildung sowie die Beitragsgewährung an die Organisatoren der Kaderbildung;
- c. die anrechenbaren Kosten bei der Gewährung von Beiträgen an internationale Sportanlässe und -kongresse;
- d. die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung.

## **2. Kapitel: Jugend und Sport**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 2** Begriffe

<sup>1</sup>In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Kinder*: J+S-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie 10 Jahre alt werden.

<sup>1</sup> SR ...

- b. *Jugendliche*: J+S-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer ab dem Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 10 Jahre alt werden.
- c. *J+S-Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer Behinderung*: Kinder und Jugendliche, die nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000<sup>2</sup> über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts als invalid gelten.
- d. *Schulen*: Die obligatorische Schule nach Artikel 49 SpoFöV sowie die Schulen der Sekundarstufe II.
- e. *Aktivität*: Eine einzelne, zeitlich beschränkte, sportliche Tätigkeit (Lektion, Training, Tour oder Wettkampf).

### **Art. 3** Sportarten

<sup>1</sup> J+S-Angebote können in den Sportarten nach Anhang 1 durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Aktivitäten in Sportarten nach Artikel 7 Absatz 2 SpoFöV sind in einem J+S-Angebot verboten.

### **Art. 4** Anforderungen an die Organisatoren von J+S-Angeboten

<sup>1</sup> Die Organisatoren von J+S-Angeboten müssen nach Schweizer Recht konstituiert sein und ihren Sitz in der Schweiz haben.

<sup>2</sup> Juristische Personen, die als Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften konstituiert sind, und natürliche Personen müssen zudem ihre hauptsächliche Geschäfts- oder Berufstätigkeit im Bereich der sportlichen Ausbildung oder der Vermittlung von Sportaktivitäten haben.

## **2. Abschnitt: J+S-Kurse**

### **Art. 5** Umfang

<sup>1</sup> Ein J+S-Kurs umfasst Aktivitäten in den J+S-Sportarten, die regelmässig durchgeführt werden:

- a. unter der Leitung von J+S-Leiterinnen oder -Leitern;
- b. in einer beständigen Gruppe;
- c. während einer bestimmten Mindestkursdauer.

<sup>2</sup> Die Aktivitäten können durch Trainingslager ergänzt werden.

<sup>3</sup> Ein Trainingslager umfasst mindestens drei Kinder oder Jugendliche aus einem oder mehreren Kursen desselben Organistors. Alle Kinder und Jugendlichen müssen in einem der Kurse des laufenden Angebots des Organistors aktiv sein. Kinder und Jugendliche, die nur am Trainingslager teilnehmen, werden für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> SR 830.1

<sup>4</sup> Pro Trainingslagertag sind mindestens vier Stunden J+S-Aktivitäten durchzuführen, verteilt auf Vormittag und Nachmittag.

#### **Art. 6** Leitung

<sup>1</sup> J+S-Kurse müssen von Personen geleitet werden, die in der betreffenden Sportart als J+S-Leiterin oder -Leiter anerkannt sind. Das BASPO bezeichnet die Sportarten und Aktivitäten, in denen davon abgewichen werden kann.

<sup>2</sup> In den Sportarten Bergsteigen/Skitouren und Sportklettern muss die verantwortliche J+S-Leiterin oder der verantwortliche J+S-Leiter zusätzlich über eine Weiterbildung als Kursleiterin oder Kursleiter verfügen.

<sup>3</sup> In der Sportart Lagersport/Trekking, muss die verantwortliche J+S-Leiterin oder der verantwortliche J+S-Leiter zusätzlich über eine Weiterbildung als Lagerleiterin oder Lagerleiter verfügen.

<sup>4</sup> Das ergänzende Konditionstraining in J+S-Kursen aller Sportarten kann von sämtlichen J+S-Leiterinnen und -Leitern mit einer Weiterbildung als Konditionstrainer erteilt werden.

#### **Art. 7** Teilnehmerzahl und Gruppengrösse

<sup>1</sup> An einem J+S-Kurs müssen mindestens drei Kinder oder Jugendliche im J+S-Alter teilnehmen. Das BASPO kann für J+S-Kurse der Nutzergruppe 7 Ausnahmen von der Mindestteilnehmerzahl bewilligen.

<sup>2</sup> Die Gruppengrössen und die Mindestanzahl J+S-Leiterinnen und -Leiter sind in Anhang 2 festgelegt.

<sup>3</sup> Werden Aktivitäten eines Kurses in Teilgruppen ausgeübt, so muss jede Teilgruppe von einer J+S-Leiterin oder einem J+S-Leiter geführt werden.

#### **Art. 8** Kurs- und Aktivitätendauer in den Nutzergruppen 1 und 5

<sup>1</sup> Die Minimaldauer eines J+S-Kurses in den Nutzergruppen 1 und 5 beträgt 15 Kurswochen in einem Zeitraum von maximal sechs Monaten und beinhaltet mindestens 15 Trainings in 12 Trainingswochen. Das BASPO kann ausnahmsweise kürzere Kurse bewilligen.

<sup>2</sup> Die Trainings in der Nutzergruppe 1 dauern mindestens 60 Minuten, in der Nutzergruppe 5 dauern sie mindestens 45 Minuten.

<sup>3</sup> Der Organisator darf pro Tag und Kurs höchstens eine Aktivität zu 90 Minuten zur Beitragsgewährung abrechnen. In Trainingslagern sind es höchstens 240 Minuten pro Tag.

#### **Art. 9** Kurs- und Aktivitätendauer in der Nutzergruppe 2

<sup>1</sup> Die Minimaldauer eines J+S-Kurses in der Nutzergruppen 2 beträgt 45 Teilnehmerstunden.

<sup>2</sup> Die Teilnehmerstunden errechnen sich aus der Gesamtzahl der Trainingsstunden aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Teilnehmerstunden) innerhalb des Kurses.

<sup>3</sup> Eine Aktivität dauert mindestens eine Stunde. Pro Aktivität können höchstens fünf Stunden für die Berechnung der Teilnehmerstunden berücksichtigt werden.

<sup>4</sup> Der Organisator hat innerhalb einer Dauer von drei Monaten in fünf unterschiedlichen Wochen je mindestens eine einzeln organisierte Aktivität durchzuführen.

#### **Art. 10** Kursinhalte

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen in den J+S-Kursen erfolgt über mehrere Ausbildungsstufen, nach kinder- und jugendgerechten Grundsätzen und nach sportartspezifischer Ausrichtung.

<sup>2</sup> Das BASPO legt die Ausbildungsinhalte fest.

### **3. Abschnitt: J+S-Lager**

#### **Art. 11** Umfang

Ein J+S-Lager umfasst Aktivitäten in den J+S-Sportarten, die unter der Leitung von J+S-Leiterinnen oder J+S-Leitern als Lagergemeinschaft in einer Gruppe durchgeführt werden.

#### **Art. 12** Leitung

Zur Durchführung eines J+S-Lagers braucht es mindestens zwei J+S-Leiterinnen und Leiter, die in der entsprechenden Sportart anerkannt sind. Das BASPO bezeichnet die Sportarten und Aktivitäten, in denen auch J+S-Leiterinnen und -Leiter mit einer Ausbildung in einer anderen Sportart eingesetzt werden können.

#### **Art. 13** Teilnehmerzahl und Gruppengrösse

<sup>1</sup> An einem J+S-Lager müssen mindestens zwölf Kinder oder Jugendliche im J+S-Alter teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Gruppengrössen und die Mindestanzahl J+S-Leiterinnen und -Leiter sind in Anhang 2 festgelegt.

<sup>3</sup> Werden Aktivitäten eines Lagers in Teilgruppen ausgeübt, so muss jede Teilgruppe von einer J+S-Leiterin oder einem J+S-Leiter geführt werden.

#### **Art. 14** Lagerdauer und Mindestumfang der J+S-Aktivitäten

<sup>1</sup> Ein Lager muss mindestens vier aufeinanderfolgende Tage dauern.

<sup>2</sup> Ein Lager in der Nutzergruppe 3 darf drei Tage dauern, wenn innerhalb des gleichen J+S-Angebots zusätzlich ein Lager nach Absatz 1 durchgeführt wird.

<sup>3</sup> Pro Lagertag sind während mindestens vier Stunden J+S-Aktivitäten durchzuführen, verteilt auf Vormittag und Nachmittag. An- und Abreisetag gelten zusammen

als ein Lagertag, wenn an diesen beiden Tagen zusammen mindestens vier Stunden J+S-Aktivitäten durchgeführt werden.

<sup>4</sup> Innerhalb eines Lagers, das mehr als vier Tage dauert, darf ein trainingsfreier Tag stattfinden. Dieser wird für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

#### **Art. 15** Lagerinhalte

<sup>1</sup> Die J+S-Aktivitäten sind nach kinder- und jugendgerechten Grundsätzen und nach sportartspezifischer Ausrichtung zu unterrichten.

<sup>2</sup> Das BASPO erstellt Ausbildungsprogramme für die einzelnen Sportarten.

### **4. Abschnitt: J+S-Nachwuchsförderung**

#### **Art. 16** Förderkonzept

<sup>1</sup> Mit der J+S-Nachwuchsförderung werden J+S-Angebote unterstützt, die auf einem Förderkonzept eines nationalen Sportverbandes basieren.

<sup>2</sup> Das BASPO erarbeitet zusammen mit dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) Richtlinien über die Inhalte der Förderkonzepte.

<sup>3</sup> Es genehmigt die Förderkonzepte, soweit diese für die Beitragsgewährung von Bedeutung sind und legt die Maximalzahl der zur Beitragsgewährung anrechenbaren Stunden je Teilnehmerin und Teilnehmer fest.

#### **Art. 17** Teilnahmevoraussetzungen

In die Nachwuchsförderung werden nur J+S-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer aufgenommen, die von einem nationalen Verband nach dem jeweiligen Förderkonzept für die Nachwuchsförderung selektioniert worden sind.

#### **Art. 18** Förderstufen

<sup>1</sup> Das BASPO teilt die Nachwuchsförderung in drei Förderstufen Lokal (L), Regional (R) und National (N) ein.

<sup>2</sup> Als Kriterium für die Zugehörigkeit zu einer Förderstufe gilt die entsprechende Selektion durch Swiss Olympic.

#### **Art. 19** Leitung

<sup>1</sup> Angebote der Nachwuchsförderung müssen durch J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer geleitet werden. Das BASPO kann Personen mit einer mindestens gleichwertigen Ausbildung anerkennen.

<sup>2</sup> Angebote der Förderstufe Lokal (L) werden durch J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer Lokal (L), Regional (R) oder National (N) geleitet.

<sup>3</sup> Angebote der Förderstufe Regional (R) werden durch J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer Regional (R) oder National (N) geleitet.

<sup>4</sup> Angebote der Förderstufe National werden durch J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer National (N) geleitet.

#### **Art. 20** Administration der Angebote

Angebote der Nachwuchsförderung dürfen nur von J+S-Coaches mit einer spezifischen Aus- und Weiterbildung (J+S-NWF-Coach) administriert werden.

### **5. Abschnitt: Kaderbildung allgemein**

(Art. 14 Abs. 1 SpoFöV)

#### **Art. 21** Voraussetzungen für die Teilnahme an der Kaderbildung

<sup>1</sup> Zur Kaderbildung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die:

- a. Schweizer oder Liechtensteiner Staatsangehörige sind oder die ausländische Staatsangehörige sind und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben;
- b. im Kursjahr das 18. Altersjahr vollenden;
- c. die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Angeboten der Kaderbildung erfüllen (Art. 31, 35, 37 und 43);
- d. allfällige weitere in den Ausbildungsstrukturen festgelegte spezifische Anforderungen erfüllen, namentlich einen Eignungstest bestanden haben oder einen Nothelfer- oder Rettungsschwimmkurs absolviert haben.

<sup>2</sup> Ausländische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz werden zugelassen, wenn sie regelmässig für einen Organisator von J+S-Angeboten oder von Angeboten der Kaderbildung tätig sind.

<sup>3</sup> Zur Ausbildung als J+S-Leiterin oder J+S-Leiter in der Sportart Lager-sport/Trekking werden Personen zugelassen, welche im Kursjahr das 17. Altersjahr vollenden.

<sup>4</sup> Nicht zur Kaderbildung zugelassen werden Personen, bei denen Gründe für die Sistierung oder den Entzug einer Kaderanerkennung bestehen oder die sich in ihrer bisherigen Tätigkeit in J+S wiederholt nicht an Vorgaben von J+S gehalten haben.

#### **Art. 22** Anmeldung und Ausschreibung der Angebote

<sup>1</sup> Die Kantone und die mit der Durchführung der Kaderbildung beauftragten Verbände und Institutionen reichen dem BASPO nach dessen Vorgaben eine Planung mit sämtlichen Angeboten der Kaderbildung ein, die sie durchzuführen beabsichtigen. Das BASPO prüft die Planung und bewilligt die Angebote.

<sup>2</sup> Die Durchführung zusätzlicher Angebote der Kaderbildung ist vom BASPO vorgängig zu bewilligen. Über die Absage eines Angebots ist das BASPO vorgängig zu informieren.

**Art. 23** Kontrollen

Das BASPO beaufsichtigt die Kaderbildung der Kantone und der beauftragten Verbände und Institutionen.

**Art. 24** Entzug und Sistierung von Kaderanerkennungen

<sup>1</sup>In Fällen nach Artikel 10 Absatz 2 des Sportförderungsgesetzes vom 17. Juni 2011<sup>3</sup> (SpoFöG) sistiert das BASPO auf Anzeige oder von Amtes wegen die Kaderanerkennung ohne Verzug.

<sup>2</sup>In Fällen nach Artikel 10 Absatz 3 SpoFöG entscheidet das BASPO, ob die Kaderanerkennung befristet oder unbefristet entzogen werden soll. Die Zeit der Sistierung wird an die Dauer des befristeten Entzugs angerechnet.

<sup>3</sup>Nach Ablauf eines befristeten Entzugs kann das Kadermitglied Antrag auf erneute Anerkennung als Kadermitglied stellen. Das BASPO kann den Entscheid mit Auflagen und Bedingungen, insbesondere der Absolvierung einer Weiterbildung, versehen.

**Art. 25** Ausschluss von einem Angebot der Kaderbildung

Von einem Angebot der Kaderbildung kann ausgeschlossen werden, wer:

- a. aufgrund seiner Fähigkeiten nicht in der Lage ist, dem Kurs zu folgen;
- b. durch sein Verhalten den Ablauf des Kurses erheblich stört.

**Art. 26** Referentinnen und Referenten

Für die Durchführung von Modulen der Weiterbildung oder für die Vermittlung von einzelnen Themen in der Kaderbildung können auch Personen als Referentinnen und Referenten eingesetzt werden, die nicht über eine Kaderanerkennung verfügen.

**6. Abschnitt: J+S-Leiterinnen und -Leiter**

(Art. 16 SpoFöV)

**Art. 27** Ausbildung

<sup>1</sup>Die Ausbildung zur J+S-Leiterin oder zum J+S-Leiter erfolgt sportarten- und zielgruppenspezifisch.

<sup>2</sup>In J+S-Leiterkursen werden pädagogische, sportmotorische und methodische Grundkenntnisse vermittelt.

<sup>3</sup>Das BASPO bietet Personen, die über eine dem Leiterkurs gleichwertige Ausbildung verfügen, verkürzte Leiterkurse an.

<sup>3</sup> SR 415.0

### **Art. 28** Weiterbildung

<sup>1</sup> In der Weiterbildung werden die Leiter-Kompetenzen vertieft und erweitert. Die Weiterbildung ist modular und zielgruppenspezifisch aufgebaut.

<sup>2</sup> J+S-Leiterinnen und -Leiter müssen zur Erneuerung ihrer Anerkennung regelmässig Weiterbildungsmodule besuchen.

<sup>3</sup> Mit dem Besuch eines Weiterbildungsmoduls erfüllen sie die Weiterbildungspflicht für alle Sportarten in der jeweiligen Zielgruppe, in denen sie anerkannt sind.

### **Art. 29** Geltungsdauer der Anerkennung

<sup>1</sup> Die Anerkennung ist gültig bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres nach ihrer Ausstellung oder nach der letzten Weiterbildung.

<sup>2</sup> Fällt die Anerkennung einer gemeldeten J+S-Leiterin oder eines gemeldeten -Leiters während eines laufenden Kurses oder Lagers dahin, so kann die J+S-Leiterin oder der -Leiter bis zum Ende des Kurses oder des Lagers eingesetzt bleiben.

### **Art. 30** Erforderliche Anzahl Expertinnen und Experten

<sup>1</sup> Für jede Einheit von 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie jeden Bruchteil davon, ist in Aus- und Weiterbildungskursen mindestens eine J+S-Expertin oder ein J+S-Experte einzusetzen.

<sup>2</sup> Das BASPO kann für einzelne Weiterbildungsmodule Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 31** Zulassung zur Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Zur Aus- und Weiterbildung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 21 erfüllen;
- b. vom zuständigen J+S-Coach eines Organisers empfohlen werden.

<sup>2</sup> Die Organisatoren der Ausbildung können zu Kursbeginn mit den Kandidatinnen und Kandidaten Eignungstests durchführen.

<sup>3</sup> Die Zulassung zur Weiterbildung kann bei Personen, die in den vergangenen zwei Jahren keine Leitertätigkeit ausgeübt haben, von der Verpflichtung abhängig gemacht werden, künftig eine Leitertätigkeit auszuüben.

<sup>4</sup> Die Zulassung zur Ausbildung kann Personen verweigert werden, die bereits in mehr als einem Sportfach über eine Leiteranerkennung verfügen, jedoch keine praktische Leitertätigkeit aufweisen.

### **Art. 32** Pflichten

<sup>1</sup> J+S-Leiterinnen und -Leiter sind für die korrekte Durchführung der von ihnen geleiteten J+S-Kursen und J+S-Lagern verantwortlich. Zu ihren Pflichten zählen insbesondere:

- a. die Durchführung der J+S-Kurse und J+S-Lager gemäss den spezifischen Anforderungen;
- b. die Wahrung der Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen;
- c. die Führung der für eine korrekte Abrechnung erforderlichen Dokumentation;
- d. der sachgerechte Umgang mit dem J+S-Leihmaterial und dessen Reinigung vor der Rückgabe.

<sup>2</sup> Sie müssen den zuständigen Bewilligungs- und Aufsichtsinstanzen jederzeit Einblick in ihre Tätigkeit sowie in ihre Kurs- oder Lagerunterlagen gewähren.

## 7. Abschnitt: J+S-Coaches

(Art. 17 SpoFöV)

### Art. 33 Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Die Ausbildung zum J+S-Coach und die entsprechende Weiterbildung erfolgt in spezifischen Kursen und Modulen.

<sup>2</sup> J+S-Coaches müssen zur Erneuerung ihrer Anerkennung regelmässig J+S-Coach-Weiterbildungsmodule besuchen.

<sup>3</sup> Das BASPO oder die kantonalen Amtsstellen für J+S führen die Aus- und Weiterbildungen durch. Das BASPO kann Sport- und Jugendverbände mit der Durchführung beauftragen.

### Art. 34 Geltungsdauer der Anerkennung

Die Anerkennung ist gültig bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres nach ihrer Ausstellung oder nach der letzten Weiterbildung.

### Art. 35 Zulassung zur Aus- und Weiterbildung

Zur Aus- und Weiterbildung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen:

- a. die die Voraussetzungen nach Artikel 21 erfüllen;
- b. die von der Organisation, für die sie tätig sein werden, empfohlen werden;
- c. bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie nach absolviertem Kurs oder Modul in der Lage sind, die Pflichten nach Artikel 36 wahrzunehmen.

### Art. 36 Pflichten

J+S-Coaches sind verantwortlich für die vorschriftsgemässe Durchführung der J+S-Angebote ihres Organisators. Sie haben insbesondere folgende Pflichten:

- a. Sie koordinieren die J+S-Angebote ihrer Organisation.
- b. Sie melden die J+S-Angebote bei der zuständigen Amtsstelle an und rechnen sie ab (Art. 61).

- c. Sie melden die Angehörigen ihrer Organisation zu den Aus- und Weiterbildungen der J+S-Kaderbildung an.
- d. Sie beraten, unterstützen und beaufsichtigen die J+S-Leiterinnen und -Leiter bei der Durchführung der J+S-Kurse und -Lager in administrativer und organisatorischer Hinsicht.
- e. Sie geben den zuständigen Bewilligungs- und Aufsichtsinstanzen jederzeit Einblick in ihre Tätigkeit sowie in ihre Kurs- oder Lagerunterlagen.
- f. Sie sind für die Aufbewahrung der J+S-Dokumentationen, welche zur Überprüfung der Abrechnung notwendig sind, während mindestens fünf Jahren verantwortlich und reichen diese auf Verlangen der Bewilligungsinstanz oder dem BASPO ein.

## 8. Abschnitt: J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer

(Art. 18 SpoFöV)

### Art. 37 J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer Lokal (L)

<sup>1</sup> Die Ausbildung zur J+S-Nachwuchstrainerin oder zum J+S-Nachwuchstrainer Lokal (L) und die entsprechende Weiterbildung erfolgen in spezifischen Kursen und Modulen.

<sup>2</sup> Zur Ausbildung werden J+S-Leiterinnen und -Leiter zugelassen, welche:

- a. die in der Ausbildungsstruktur festgelegte Weiterbildungen mit einer vom BASPO festgelegten Mindestqualifikation bestanden haben;
- b. eine regelmässige J+S-Leitertätigkeit vorweisen können;
- c. bereit sind, regelmässig in der J+S-Nachwuchsförderung (J+S-NWF) tätig zu sein;
- d. von den zuständigen J+S-Fachleitenden empfohlen worden sind.

<sup>3</sup> J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer Lokal (L) müssen für die Erneuerung ihrer Anerkennung regelmässig ein spezifisches Weiterbildungsmodul besuchen. Die Geltungsdauer der Anerkennung richtet sich nach Artikel 29.

<sup>4</sup> Das BASPO führt die Aus- und Weiterbildung der J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer durch. Es zieht die Sportverbände bei.

<sup>5</sup> Soweit in einzelnen Sportarten keine spezifischen Kurse und Module für J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer bestehen, können Personen, welche die höchste Weiterbildungsstufe gemäss der vom BASPO festgelegten Ausbildungsstruktur bestanden haben, als J+S-Nachwuchstrainerinnen oder -trainer Lokal anerkannt werden, sofern sie die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben b–d erfüllen.

### Art. 38 J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer Regional (R)

Als J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer Regional (R) werden anerkannt:

- a. diplomierte Trainerinnen und Trainer Spitzensport mit höherer Fachprüfung und einer Anerkennung als J+S-Leiterin oder -Leiter; oder

- b. Trainerinnen oder Trainer Leistungssport mit eidgenössischem Fachausweis und einer Anerkennung als J+S-Leiterin oder -Leiter; oder
- c. Trainerinnen oder Trainer Leistungssport Swiss Olympic und einer Anerkennung als J+S-Leiterin oder -Leiter; oder
- d. Personen mit einer vom BASPO anerkannten gleichwertigen Ausbildung und einer Anerkennung als J+S-Leiterin oder -Leiter.

**Art. 39** J+S-Nachwuchstrainer National (N)

Als J+S-Nachwuchstrainerin und –trainer National (N) werden anerkannt:

- a. diplomierte Trainerinnen und Trainer Spitzensport mit höherer Fachprüfung und einer Anerkennung als J+S-Leiterin oder -Leiter; oder
- b. Personen mit einer vom BASPO anerkannten gleichwertigen Ausbildung und einer Anerkennung als J+S-Leiterin oder -Leiter.

**9. Abschnitt: J+S-Expertinnen und -Experten**

(Art. 19 SpoFöV)

**Art. 40** Ausbildung

<sup>1</sup> J+S-Leiterinnen und -Leiter werden in J+S-Expertenkursen für die Durchführung der J+S-Kaderbildung ausgebildet.

<sup>2</sup> Das BASPO führt die Ausbildung der J+S-Expertinnen und -Experten durch. Das BASPO kann Kantone oder Sport- und Jugendverbände mit der Durchführung beauftragen.

**Art. 41** Weiterbildung

<sup>1</sup> Die Weiterbildung von J+S-Expertinnen und -Experten erfolgt in spezifischen Modulen.

<sup>2</sup> J+S-Expertinnen und -Experten müssen für die Erneuerung ihrer Anerkennung regelmässig Module der Expertenweiterbildung besuchen.

<sup>3</sup> Das BASPO führt die Module der Expertenweiterbildung durch. Es kann Kantone oder Sportverbände mit der Durchführung beauftragen.

**Art. 42** Geltungsdauer der Anerkennung

Die Anerkennung ist gültig bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres nach der Anerkennung oder der letzten Weiterbildung.

**Art. 43** Zulassung zur Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Zur Aus- und Weiterbildung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche:

- a. über eine gültige Anerkennung als J+S-Leiterin oder -Leiter verfügen;

- b. die Voraussetzungen nach Artikel 21 erfüllen; und
- c. von einem Organisator der Kaderbildung empfohlen werden.

<sup>2</sup>Die Zulassung zur Ausbildung kann Personen verweigert werden, die bereits in mehr als einem Sportfach über eine Expertenankennung verfügen, jedoch keine Ausbildertätigkeit aufweisen.

#### **Art. 44**            Aufgaben

<sup>1</sup> J+S-Expertinnen und -Experten führen die Kaderbildung in der entsprechenden Sportart oder für die entsprechende Zielgruppe durch.

<sup>2</sup> In Sportarten oder bei Zielgruppen mit besonderen Sicherheitsvorschriften können J+S-Expertinnen und -Experten als Sicherheitsfachleute für die Beurteilung von Kurs- oder Lagerprogrammen eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Das BASPO kann J+S-Expertinnen und -Experten beauftragen, J+S-Angebote und Angebote der Kaderbildung einer Qualitätskontrolle vor Ort zu unterziehen.

### **10. Abschnitt: Beitragsgewährung**

(Art. 21-27 SpoFöV)

#### **Art. 45**            Beiträge für J+S-Kurse

<sup>1</sup> Die Beiträge für J+S-Kurse errechnen sich aus einem Grundbetrag, der nach Anzahl der erforderlichen J+S-Leiterinnen und -Leiter festgesetzt wird und der Gesamtzahl der Trainingsstunden aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Teilnehmerstunden) innerhalb des Kurses.

<sup>2</sup> Sie sind im Anhang 3 festgelegt.

#### **Art. 46**            Beiträge für J+S-Lager

<sup>1</sup> Die Beiträge für J+S-Lager der Nutzergruppen 3, 4 und 5 errechnen sich aus der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Anzahl der erforderlichen J+S-Leiterinnen und -Leiter und der Anzahl der nach Artikel 14 anrechenbaren Lagertage.

<sup>2</sup> Sie sind in Anhang 3 festgelegt.

#### **Art. 47**            Beiträge für die Teilnahme an Wettkämpfen

<sup>1</sup> Die Teilnahme an Wettkämpfen in Kursen der Nutzergruppe 1, die zusätzlich zu den regelmässigen Trainings erfolgt, wird mit zusätzlichen Pauschalbeträgen unterstützt, sofern die Vorgaben von Anhang 4 erfüllt sind.

<sup>2</sup> In Kursen der Nutzergruppe 2 gelten Wettkämpfen als Trainingsstunden, sofern an den Wettkämpfen zusätzlich zu den Aktivitäten nach Artikel 9 Absatz 4 teilgenommen wird.

<sup>3</sup> In der Nutzergruppe 7 gelten Wettkämpfe bis zum Erreichen der nach Artikel 16 Absatz 3 festgelegten Maximalzahl von anrechenbaren Stunden als Trainingsstunden.

<sup>4</sup> Das BASPO kann Einschränkungen für die Teilnahme von Kindern an Wettkämpfen festlegen.

**Art. 48** Beiträge für Angebote der Nutzergruppe 6

<sup>1</sup> Eine geringe Bedeutung kommt einer Sportart dann zu, wenn während mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 1 Promille aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer von J+S-Angeboten diese Sportart wählen.

<sup>2</sup> Das BASPO legt die Beiträge im Einzelfall fest.

**Art. 49** Beiträge für Bergführerinnen und Bergführer

<sup>1</sup> Für den Einsatz von Bergführerinnen und Bergführern mit eidgenössischem Fachausweis in den Sportarten Bergsteigen, Skitouren und Sportklettern im Outdoorbereich erhalten die Organisatoren der J+S-Angebote einen zusätzlichen Beitrag nach Anhang 5.

<sup>2</sup> Der Beitrag ist mit der Anmeldung des Angebots zu beantragen.

**Art. 50** Beiträge für polysportive J+S-Kurse und -Lager mit Kindern

Für J+S-Kurse und -Lager mit Kindern werden erhöhte Beiträge nach Anhang 3 ausgerichtet, sofern sie von J+S-Leiterinnen oder -Leitern geleitet werden, die über eine zielgruppenspezifische Aus- oder Weiterbildung in Kindersport verfügen und sie durchgeführt werden:

- a. in der Sportart Allround oder
- b. in mindestens zwei unterschiedlichen Sportarten, wobei auf keine der Sportarten mehr als drei Viertel der gesamten Trainingszeit entfallen darf.

**Art. 51** Beiträge für J+S-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer mit Behinderungen

<sup>1</sup> Nimmt an einem J+S-Angebot regelmässig mindestens eine Person mit einer Behinderung teil und muss der Organisator des J+S-Angebots deshalb eine zusätzliche J+S-Leiterin oder einen zusätzlichen J+S-Leiter mit besonderer Weiterbildung einsetzen, so erhält der Organisator des J+S-Angebotes einen zusätzlichen Beitrag nach Anhang 6.

<sup>2</sup> Der Beitrag ist mit der Anmeldung des Angebots zu beantragen.

**Art. 52** Kaderbildung

<sup>1</sup> Die Organisatoren der Kaderbildung tragen die Kosten der von ihnen durchgeführten Angebote selber.

<sup>2</sup> Das BASPO leistet Beiträge nach Anhang 7.

<sup>3</sup> Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Kaderbildung durch Bildungsinstitutionen als integrierter Teil eines Ausbildungslehrgangs durchgeführt wird und die Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler oder die Lernenden obligatorisch ist.

<sup>4</sup> Die von Jugendverbänden organisierte Kaderbildung wird nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989<sup>4</sup> über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit entschädigt.

**Art. 53** Pauschalbeiträge an Verbände

<sup>1</sup> Das BASPO richtet an Sportverbände, für deren J+S-Sportart keine Fachleitung bestellt wird, Pauschalbeiträge nach Anhang 8 aus, sofern diese ein Konzept für die Entwicklung ihrer Sportart in J+S vorlegen.

<sup>2</sup> Das BASPO richtet an Sportverbände, deren Sportart provisorisch aufgenommen ist, Pauschalbeiträge aus. Die Beiträge sind in Anhang 8 festgelegt.

**Art. 54** Ausrichtung der Beiträge

Eine Erhöhung der Beiträge im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 SpoFöV ist zulässig für Beiträge nach den Anhängen 3, 5, 6 und 7.

## **11. Abschnitt: Weitere Leistungen des Bundes**

(Art. 28 SpoFöV)

**Art. 55** Drucksachen, Lehr- und Lernmedien und Auszeichnungen

Das BASPO bestimmt den Anteil der Kosten, den die Empfänger von Drucksachen, Lehr- und Lernmedien und Auszeichnungen zu übernehmen haben.

**Art. 56** J+S-Material. Grundsatz

<sup>1</sup> Das BASPO legt die Sportarten, die J+S-Angebote sowie die Angebote der Kaderbildung fest, für die J+S-Material zur Verfügung gestellt wird.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf J+S-Material.

<sup>3</sup> Das J+S-Material wird von der Armee zur Verfügung gestellt, soweit es nicht vom BASPO beschafft wird. Landeskarten werden von Swisstopo zur Verfügung gestellt.

**Art. 57** J+S-Material. Pflichten der Organisatoren

<sup>1</sup> Die Organisatoren der J+S-Angebote und der Kaderbildung, denen J+S-Material zur Verfügung gestellt wird, haben sich an den Kosten für die Lagerung, den Unterhalt und den Transport des Materials zu beteiligen. Das BASPO legt die Tarife fest.

<sup>4</sup> SR 446.1

<sup>2</sup> Die Organisatoren der J+S-Angebote und der Kaderbildung müssen das J+S-Material sorgfältig gebrauchen und nach Gebrauch in gereinigtem Zustand zurückgeben.

<sup>3</sup> Sie haften für Materialverluste sowie für die Kosten der Wiederherstellung und des Ersatzes von Material, das gar nicht oder verunreinigt zurückgegeben wird. Das BASPO kann die Kosten mit den Beiträgen nach dem 10. Abschnitt verrechnen.

<sup>4</sup> Wird anderes Material zurückgegeben als dasjenige, das zur Verfügung gestellt wurde, so wird das fehlende J+S-Material in Rechnung gestellt. Das BASPO verfügt entschädigungslos über das zurückgegebene andere Material.

#### **Art. 58**           Unterkunft

<sup>1</sup> Die armasuisse stellt soweit verfügbar den Organisatoren von J+S-Angeboten und der Kaderbildung nach ihren allgemeinen Bestimmungen für die Vermietung von Infrastrukturen Gebäude der Armee für J+S-Aktivitäten zur Verfügung.

<sup>2</sup> Sie gewährt auf den offiziellen Miettarifen einen Rabatt von mindestens 50 Prozent.

## **12. Abschnitt: Administration**

#### **Art. 59**           Allgemeines

J+S-Angebote sowie Kurse und Module der Kaderbildung werden im Nationalen Informationssystem für Sport administriert.

#### **Art. 60**           Bezeichnung eines J+S-Coach

<sup>1</sup> Die Organisatoren von J+S-Angeboten bezeichnen einen J+S-Coach als Vertreterin oder Vertreter der Organisation gegenüber den kantonalen Amtsstellen für J+S und dem BASPO.

<sup>2</sup> Der J+S-Coach vertritt die Organisation in allen Belangen von J+S.

#### **Art. 61**           Anmeldung von J+S-Angeboten

<sup>1</sup> Der J+S-Coach meldet ein J+S-Angebot spätestens 30 Tage vor Beginn des ersten J+S-Kurses oder -Lagers an. Die gleiche Frist gilt für die Nachmeldung von Kursen und Lagern zu einem bereits angemeldeten Angebot.

<sup>2</sup> Die Anmeldung von Angeboten der Nachwuchsförderung erfolgt zentral durch den J+S-NWF-Coach des jeweiligen nationalen Sportverbandes.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde entscheidet über die Bewilligung der Angebote vor deren Beginn.

**Art. 62**            Verspätete Anmeldung

<sup>1</sup> Wird ein Angebot nicht rechtzeitig angemeldet, so werden für die Beitragsberechnung nur diejenigen J+S-Kurse und J+S-Lager berücksichtigt, die später als 30 Tage nach erfolgter Anmeldung beginnen.

<sup>2</sup> Wird ein verspätet angemeldetes Angebot von der zuständigen Behörde dennoch rechtzeitig vor dem beabsichtigten Beginn bewilligt, so kann die gesamte Dauer des Angebots für die Beitragsberechnung berücksichtigt werden.

**Art. 63**            Abrechnung von J+S-Angeboten

<sup>1</sup> Die Abrechnung eines Angebotes muss spätestens 30 Tage nach dem Ende des letzten bewilligten Kurses oder Lagers eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsinstanz überprüft die Abrechnung und bereitet die Auszahlung durch das BASPO vor. Das BASPO kontrolliert die Abrechnungen stichprobeweise und verfügt die Beiträge.

<sup>3</sup> Wird eine Abrechnung verspätet, jedoch innert 60 Tagen nach dem Ende des letzten bewilligten Kurses oder Lagers eingereicht, so kann das BASPO die Beiträge kürzen. Für später eingereichte Abrechnungen besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

**Art. 64**            Kurse und Module der Kaderbildung

<sup>1</sup> Die Administration von Kursen und Modulen der Kaderbildung erfolgt durch den Organisator der Kaderbildung.

<sup>2</sup> Die Abrechnung der Kurse und Module ist spätestens 30 Tage nach dem Ende des Kurses dem BASPO einzureichen.

<sup>3</sup> Das BASPO kontrolliert die Abrechnungen und verfügt die Beiträge.

**Art. 65**            Auszahlung der Beiträge

<sup>1</sup> Die Beiträge werden ausschliesslich auf ein schweizerisches Bank- oder Postkonto des Organisators des J+S-Angebotes oder der Kaderbildung ausbezahlt.

<sup>2</sup> Bei J+S-Angeboten mit einer Kursdauer von 30 oder mehr Wochen können nach drei Monaten nach Kursbeginn bis zu 50 Prozent des provisorisch berechneten Beitrages ausbezahlt werden.

**Art. 66**            Kontrolle

Die kantonalen Amtsstellen für J+S erstatten dem BASPO jährlich Bericht über die von ihnen durchgeführten Kontrollen. Besondere Vorkommnisse melden sie umgehend.

### **3. Kapitel: Erwachsenensport (ESA)**

#### **1. Abschnitt: Kaderbildung allgemein**

(Art. 34 SpoFöV)

##### **Art. 67** Zugang zur ESA-Kaderbildung

<sup>1</sup> Die Organisatoren der ESA-Kaderbildung haben Kandidatinnen und Kandidaten unabhängig davon, zu welcher Organisation sie gehören, zu gleichen Bedingungen den Zugang zu den Aus- und Weiterbildungskursen zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Zur Kaderbildung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die:

- a. Schweizer Staatsangehörige sind oder die ausländische Staatsangehörige sind und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben;
- b. im Kursjahr das 18. Altersjahr vollendet haben;
- c. die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Angeboten der Kaderbildung erfüllen (Art. 75);
- d. allfällige weitere, in den Ausbildungsstrukturen und -inhalten definierte spezifische Anforderungen erfüllen, wie Eignungstests, absolvierte Nothelfer- oder Rettungsschwimmkurse oder absolvierte Kurse der Weiterbildung.

<sup>3</sup> Ausländische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz werden zugelassen, wenn sie regelmässig für einen Organisator der ESA-Kaderbildung tätig sind.

<sup>4</sup> Nicht zu Kursen der Weiterbildung zugelassen werden Personen, bei denen Gründe für den Entzug einer Kaderanerkennung bestehen, oder die sich in ihrer bisherigen Tätigkeit im Programm ESA wiederholt nicht an die anerkannten Grundsätze der Sportethik gehalten haben.

<sup>5</sup> Die Organisatoren der Kaderbildung können von den Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern eine angemessene Kostenbeteiligung verlangen.

##### **Art. 68** Ausschluss

Von einem Angebot der Kaderbildung kann ausgeschlossen werden, wer:

- a. aufgrund seiner Fähigkeiten nicht in der Lage ist, dem Kurs zu folgen;
- b. durch sein Verhalten den Ablauf des Kurses erheblich stört.

#### **2. Abschnitt: ESA-Leiterinnen und -Leiter**

(Art. 36 SpoFöV)

##### **Art. 69** Ausbildung

<sup>1</sup> In der Ausbildung zur ESA-Leiterin oder zum ESA-Leiter werden andragogische, sportmotorische, methodische und sportfachspezifische Grundkenntnisse vermittelt. Diese Inhalte können zielgruppenorientiert ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Organisatoren von Leiterkursen können Personen, die über eine der ESA-Ausbildung gleichwertige Ausbildung verfügen, verkürzte Leiterkurse anbieten.

<sup>3</sup> Die Ausbildung dauert in der Regel sechs Tage. Sie kann für Personen, die über spezifische Vorkenntnisse, namentlich als J+S-Leiterin oder -Leiter verfügen, kürzer ausfallen.

#### **Art. 70** Weiterbildung

<sup>1</sup> In der Weiterbildung werden die Leiter-Kompetenzen vertieft und erweitert. Die Weiterbildung ist modular aufgebaut.

<sup>2</sup> ESA-Leiterinnen und -Leiter müssen für die Erneuerung ihrer Anerkennung regelmässig Weiterbildungsmodule besuchen.

<sup>3</sup> Die Anerkennung ist gültig bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres nach ihrer Ausstellung oder nach der letzten Weiterbildung.

<sup>4</sup> Die einzelnen Module der Weiterbildung dauern höchstens sechs Tage.

#### **Art. 71** Zulassung zur Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Zur Ausbildung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 67 erfüllen;

<sup>2</sup> Zur Weiterbildung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 67 erfüllen;
- b. eine praktische Leitertätigkeit im Erwachsenensport nachweisen können.

#### **Art. 72** Erforderliche Anzahl Expertinnen und Experten

<sup>1</sup> Für jede Einheit von 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie jeden Bruchteil davon ist in Aus- und Weiterbildungskursen mindestens eine ESA-Expertin oder ein ESA-Experte einzusetzen.

<sup>2</sup> Das BASPO kann für einzelne Weiterbildungsmodule Ausnahmen bewilligen.

### **3. Abschnitt: ESA-Expertinnen und –Experten**

(Art. 38 SpoFöV)

#### **Art. 73** Ausbildung

<sup>1</sup> Zur Ausbildung zur ESA-Expertin oder zum ESA-Experten werden ESA-Leiterinnen und -Leiter zugelassen. Sie werden in ESA-Expertenkursen für die Durchführung der Kaderbildung ausgebildet.

<sup>2</sup> Die Ausbildung dauert in der Regel neun Tage. Sie kann für Personen, die über spezifische Vorkenntnisse, namentlich als J+S-Expertin oder -Experte, verfügen, kürzer ausfallen.

**Art. 74** Weiterbildung

<sup>1</sup> Die Weiterbildung von ESA-Expertinnen und -Experten erfolgt in spezifischen Modulen.

<sup>2</sup> ESA-Expertinnen und -Experten müssen für die Erneuerung ihrer Anerkennung regelmässig Module der Expertenweiterbildung besuchen.

<sup>3</sup> Die Anerkennung ist gültig bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres nach ihrer Ausstellung oder nach der letzten Weiterbildung.

<sup>4</sup> Das BASPO führt die Module der Expertenweiterbildung durch. Es kann Partnerorganisationen mit der Durchführung betrauen.

<sup>5</sup> Die einzelnen Module der Expertenweiterbildung dauern höchstens drei Tage.

**Art. 75** Zulassung zur Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Zur Ausbildung werden ESA-Leiterinnen und -Leiter zugelassen, die:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 71 erfüllen;
- b. von einem Organisator der ESA-Leiteraus- und -weiterbildung empfohlen werden; und
- c. regelmässig als ESA-Leiterin oder -Leiter tätig sind.

<sup>2</sup> Zur Weiterbildung werden ESA-Expertinnen und -Experten zugelassen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 71 erfüllen. Die Zulassung kann Personen verweigert werden, die keine praktische Ausbildungstätigkeit nachweisen können.

<sup>3</sup> Das BASPO kann Personen, die über eine der ESA-Ausbildung gleichwertige Leitererfahrung verfügen, den Besuch von verkürzten Expertenkursen anbieten.

<sup>4</sup> Es kann vom jeweiligen Organisator der ESA-Leiterkurse zusätzlich einen Bedarfsnachweis für die Ausbildung einer bestimmten Anzahl von ESA-Expertinnen und -Experten verlangen.

**4. Abschnitt: Beiträge und Verfahren**

(Art. 32 Abs. 3 SpoföV)

**Art. 76** Beiträge an Aus- und Weiterbildungskurse

<sup>1</sup> Das BASPO richtet den Organisatoren der Aus- und Weiterbildungskurse im Rahmen der bewilligten Kredite einen Pauschalbeitrag aus, wenn:

- a. der Kurs rechtzeitig vor Beginn angemeldet und bewilligt worden ist;
- b. im Kurs die geforderten Inhalte vermittelt werden und die Zulassungsbedingungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingehalten sind; und
- c. die Abrechnungsunterlagen vom Organisator rechtzeitig nach Abschluss des Kurses eingereicht worden sind.

<sup>2</sup> Der Pauschalbeitrag beträgt maximal 50 Franken pro Tag und Kursteilnehmerin oder -teilnehmer.

<sup>3</sup> Wird in Aus- und Weiterbildungskursen zusätzlich zur vorgeschriebenen Anzahl mindestens eine weitere ESA-Expertin oder ein weiterer ESA-Experten eingesetzt, so richtet das BASPO den Organisatoren eine zusätzliche Pauschale von maximal 100 Franken pro Kurstag aus.

<sup>4</sup> Das BASPO legt die Beiträge im Einzelfall fest. Es berücksichtigt dabei namentlich die Angebotsdichte an ESA-Kursen in den einzelnen Regionen oder Sportarten.

#### **Art. 77** Planung der Angebote der Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Die Organisatoren reichen dem BASPO nach dessen Vorgaben eine Planung mit sämtlichen Kursen der Aus- und Weiterbildung ein, die sie durchzuführen beabsichtigen. Das BASPO bewilligt die Angebote.

<sup>2</sup> Die Durchführung zusätzlicher Kurse ist vom BASPO vorgängig zu bewilligen. Über die Absage eines Kurses ist das BASPO vorgängig zu informieren.

#### **Art. 78** Gesuch und Abrechnung

<sup>1</sup> Der Organisator des Aus- oder Weiterbildungskurses reicht dem BASPO spätestens 30 Tage vor Beginn des Kurses ein Gesuch um Bewilligung des Kurses ein.

<sup>2</sup> Er muss die Abrechnung des Aus- oder Weiterbildungskurses spätestens 30 Tage nach dem Ende des Kurses dem BASPO einreichen.

<sup>3</sup> Das BASPO kontrolliert die Abrechnungen und verfügt die Beiträge.

<sup>4</sup> Wird eine Abrechnung verspätet, jedoch innert 60 Tagen nach dem Ende des Aus- und Weiterbildungskurses eingereicht, so kann das BASPO die Beiträge kürzen. Für später eingereichte Abrechnungen werden keine Beiträge ausgerichtet.

#### **Art. 79** Auszahlung der Beiträge

Beiträge werden ausschliesslich auf ein schweizerisches Bank- oder Postkonto des Organisators des Aus- oder Weiterbildungskurses ausbezahlt.

#### **Art. 80** Finanzierung der Kurse des BASPO

Das BASPO finanziert die von ihm durchgeführten Kurse der ESA-Kaderbildung. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern können Teilnahmegebühren erhoben werden.

#### **Art. 81** Drucksachen, Lehr- und Lernmedien und Auszeichnungen

Der Bund kann Drucksachen, Lehr- und Lernmedien und Auszeichnungen zur Verfügung stellen. Das BASPO bestimmt den Anteil der Kosten, den die Empfänger von Drucksachen, Lehr- und Lernmedien zu übernehmen haben.

### **4. Kapitel: Sportanlagen von nationaler Bedeutung**

(Art. 42-44 SpoFöV)

**Art. 82** Nationale Bedeutung

Einer Sportanlage kommt nationale Bedeutung zu, wenn:

- a. der Bedarf eines oder mehrerer nationaler Sportverbände an ihr für die Durchführung der Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung ausgewiesen und dokumentiert ist;
- b. keine brauchbaren Alternativen für die Durchführung der Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung der betreffenden Verbände existieren;
- c. sie für die Zwecke der betreffenden nationalen Sportverbände ausreichend ist;
- d. sie den Reglementen der betreffenden nationalen und internationalen Sportverbände entspricht und sie über ein genügendes Nebenraum-Angebot für die vorgesehene Nutzung innerhalb zumutbarer Entfernung, einschliesslich Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten, verfügt;
- e. sie als Wettkampfanlage von nationaler Bedeutung alle Anforderungen für die Durchführung internationaler Wettkämpfe gemäss den einschlägigen Vorschriften der nationalen und internationalen Sportverbände verfügt, namentlich auch im Bereich der Zuschauerinfrastruktur;
- f. ihre Erschliessung durch leistungsfähige öffentliche Verkehrsmittel gewährleistet ist;
- g. sie zweckmässig genutzt, der städtebaulichen und ökologischen Gestaltung des öffentlichen Raums grosse Beachtung geschenkt wird und alle Flächen naturnah gestaltet und gepflegt werden, sofern dies mit ihrer Sportfunktion vereinbar ist;
- h. bei Neuanlagen und Sanierungen bautechnisch sowie bezüglich Energie- und Wasserverbrauch den neuesten technischen Standards entsprochen und auf eine funktionale, architektonisch gute und kostengünstige Bauweise Wert gelegt wird;
- i. die Vorschriften über den Natur- und Landschaftsschutz eingehalten und die Ziele des «Landschaftskonzeptes Schweiz» berücksichtigt werden, namentlich wenn:
  1. Schäden und Belastungen, die aus dem Bau und Betrieb der Anlage entstehen, minimiert und unvermeidbare Schäden und Belastungen soweit möglich nach dem Verursacherprinzip behoben werden;
  2. die Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen zu einem möglichst natur- und landschaftsschonenden Verhalten angeregt werden;
  3. die mechanische Erschliessung besonders wertvoller Landschaften vermieden wird; und
- j. die Anliegen von Menschen mit einer Behinderung in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden.

### **Art. 83** Bundesbeiträge

<sup>1</sup> Das BASPO kann an die Neuerstellung oder den Umbau einer Sportanlage Beiträge leisten, wenn:

- a. diese im NASAK-Katalog aufgeführt ist;
- b. der Betrieb der Anlage und insbesondere die Finanzierung des Betriebes, inklusive des laufenden und periodischen Unterhalts durch eine öffentlich-rechtliche, private oder gemischtwirtschaftliche Trägerschaft langfristig gesichert ist;
- c. die Benützung der Anlage für Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung durch Verträge zwischen der Trägerschaft und den betreffenden Sportverbänden und Organisatoren von Sportveranstaltungen langfristig gewährleistet ist;
- d. die Finanzierung des Bauvorhabens unter Einrechnung allfälliger Bundesbeiträge gesichert ist.

<sup>2</sup> Der Beitrag beträgt maximal 45 Prozent der anrechenbaren Kosten.

<sup>3</sup> Die Beitragshöhe sowie die Priorisierung von mehreren Beitragsgesuchen richtet sich nach folgenden Kriterien:

- a. Umfang der bewilligten Kredite;
- b. Bedeutung des Projekts für den Schweizer Sport;
- c. Qualität, Realisierungsreife und Realisierungschancen des Projekts;
- d. vorgesehene Nutzung für Anlässe von nationaler Bedeutung; und
- e. ausgelöste Gesamtinvestitionen zugunsten des Sports und weitere Auswirkungen des Entscheides.

### **Art. 84** Anrechenbare Kosten

<sup>1</sup> Als anrechenbare Kosten gelten diejenigen Kosten, die direkt und unmittelbar mit dem Bau oder der Sanierung einer Anlage in Zusammenhang stehen. Dazu zählen namentlich die Kosten für:

- a. die Projektierung;
- b. bauliche Massnahmen;
- c. die Anschaffung unerlässlicher zweckmässiger Einrichtungen.

<sup>2</sup> Nicht als anrechenbare Kosten gelten insbesondere die Kosten für:

- a. den Landerwerb;
- b. Studien und Vorabklärungen;
- c. Massnahmen, die für das Vorhaben nicht unbedingt notwendig sind;
- d. Entschädigungen an Behörden und Zinsen für Baukredite;

- e. Massnahmen, die im Vergleich zu anderen möglichen Massnahmen unverhältnismässig oder unzweckmässig sind.

## **5. Kapitel: Beiträge an internationale Sportanlässe und -kongresse**

(Art. 73 SpoFöV)

### **Art. 85**

<sup>1</sup>Folgende Leistungen von Kantonen und Gemeinden gelten als anrechenbare Beträge im Sinne von Artikel 73 Absatz 2 SpoFöV:

- a. Finanzhilfen in Form von Barbeträgen;
- b. Beiträge aus den kantonalen Sporttoto- oder Lotteriefonds;
- c. Sachlieferungen und Dienstleistungen zu marktüblichen Preisen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

<sup>2</sup>Nicht angerechnet werden können staatliche Leistungen, zu deren Erbringung Kantone und Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, wie polizeiliche Dienstleistungen, Versorgungs- und Entsorgungsdienstleistungen, Bewilligungsverfahren, allgemeine administrative Aufgaben, auch wenn im Einzelfall auf die damit verbundene Gebührenerhebung verzichtet wird.

## **6. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 86**           Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Eidgenössische Sportkommission vom 13. November 1996<sup>5</sup>;
2. Verordnung über die Entschädigungsansätze für Kurse der Sportverbände und weiteren Sportorganisationen vom 21. Januar 1992<sup>6</sup>;
3. Verordnung über Dopingmittel und –methoden vom 31. Oktober 2001<sup>7</sup>;
4. Verordnung über Jugend+Sport vom 7. November 2002<sup>8</sup>;
5. Verordnung über Bundesleistungen im Seniorensport vom 15. Dezember 1998<sup>9</sup>;
6. Verordnung vom 11. Januar 1989<sup>10</sup> über Bundesleistungen an den Schweizerischen Olympischen Verband, an Sportverbände und an weitere Sportorganisationen.

<sup>5</sup> AS 1996 3102

<sup>6</sup> AS 1992 494

<sup>7</sup> AS 2001 3319

<sup>8</sup> AS 2002 4040

<sup>9</sup> AS 1999 587

<sup>10</sup> AS 1989 193

**Art. 87** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ...in Kraft.

Eidgenössisches Departement für  
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport:

Ueli Maurer

*Anhang 1*  
(Art. 3)

**J+S-Sportarten**

Allround, Badminton, Baseball/Softball, Basketball, Bergsteigen, Curling, Eishockey, Eislauf, Fechten, Fussball, Geräteturnen, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hornussen, Judo/Ju-Jitsu, Kanusport, Karate, Kunstturnen, Lagersport/Trekking, Landhockey, Leichtathletik, Nationalturnen/Schwingen, Orientierungslauf, Pferdesport, Radsport, Ringen, Rollsport, Rudern, Rugby, Schulsport, Schwimmsport, Segeln, Skifahren, Skilanglauf, Skispringen, Skitouren, Snowboard, Sportklettern, Sportschiessen, Squash, Streethockey, Tchoukball, Tennis, Tischtennis, Triathlon, Turnen, Unihockey, Volleyball, Windsurfen.

Anhang 2  
(Art. 7)

**Spezifische Bestimmungen für den Einsatz von J+S-Leiterinnen und -Leitern im Zusammenhang mit der Gruppengrösse**

**A. Generelle Bestimmungen:**

1. In den Sportarten Baseball/Softball, Basketball, Eishockey, Fussball, Handball, Hornussen, Landhockey, Rollsport, Rugby, Streethockey, Tchoukball, Unihockey und Volleyball darf die Gruppengrösse von 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche, zur Leitung der entsprechenden Sportart berechnete Person eingesetzt werden.
2. In den Sportarten Allround, Badminton, Curling, Eislauf, Fechten, Geräteturnen, Golf, Gymnastik und Tanz, Judo/Ju-Jitsu, Karate, Kunstturnen, Leichtathletik, Nationalturnen/Schwingen, Orientierungslauf, Radsport, Ringen, Sportschiessen, Squash, Tennis, Tischtennis, Triathlon und Turnen darf die Gruppengrösse von 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 17 Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche, zur Leitung der entsprechenden Sportart berechnete Person eingesetzt werden.
3. In den Sportarten Pferdesport und Skilanglauf darf die Gruppengrösse von 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 13 Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche, zur Leitung der entsprechenden Sportart berechnete Person eingesetzt werden.
4. In J+S-Angeboten Lagersport/Trekking darf die Gruppengrösse von 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmern je 2 Leiterinnen oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche, zur Leitung der entsprechenden Sportart berechnete Person eingesetzt werden. In den J+S-Lagern können anstelle von zusätzlichen J+S-Leiterinnen und -Leitern mündige und urteilsfähige Personen ohne J+S-Anerkennung eingesetzt werden.
5. Wird im Rahmen eines Kurses oder Lagers oder bei der Ausübung einer Sportart eine Aktivität aus einer Sportart nach Buchstabe B ausgeübt, so gelten die dort festgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen.

**B. Spezielle Sicherheitsbestimmungen:**

1. In den Sportarten Bergsteigen, Skitouren und Sportklettern darf die Gruppengrösse von 6 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss

jeweils für 6 weitere Teilnehmende eine zusätzliche, zur Leitung der entsprechenden Sportart berechnete Person eingesetzt werden.

2. In den Sportarten Skifahren, Skispringen, Snowboard, Kanusport, Rudern, Segeln und Windsurfen darf die Gruppengrösse von 12 TeilnehmerInnen oder Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 13 TeilnehmerInnen und Teilnehmern muss jeweils für 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche, zur Leitung der entsprechenden Sportart berechnete Person eingesetzt werden.
3. In der Sportart Schwimmsport darf die Gruppengrösse von 16 TeilnehmerInnen oder Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 17 TeilnehmerInnen und Teilnehmer muss jeweils für 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche, zur Leitung der entsprechenden Sportart berechnete Person eingesetzt werden.

### **C. Spezielle Bestimmungen für die Nutzergruppe 5**

1. In allen Aktivitäten von Sportarten nach Buchstabe A darf die Gruppengrösse von 24 TeilnehmerInnen und Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 25 TeilnehmerInnen und Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche, zur Leitung der entsprechenden Sportart berechnete Person eingesetzt werden.
2. In allen Aktivitäten von Sportarten nach Buchstabe B gelten die jeweiligen Bestimmungen der einzelnen Sportarten.
3. Sind für die Durchführung einer Aktivität mehr als 2 LeiterInnen oder Leiter erforderlich, darf als zusätzliche Leiterin oder zusätzlicher Leiter eine mündige und urteilsfähige Person eingesetzt werden, auch wenn diese nicht über eine Anerkennung als J+S-Leiterin oder -Leiter verfügt. Für sie wird jedoch kein Grundbetrag nach Anhang 3 ausgerichtet.

### **D. Ungenügende Anzahl J+S-LeiterInnen oder J+S-Leiter in Aktivitäten nach Buchstabe A**

Werden in Aktivitäten von Sportarten nach Buchstabe A nicht genügend berechnete J+S-LeiterInnen oder J+S-Leiter eingesetzt, so berechnet sich die Beitragshöhe nach der maximalen Gruppengrösse, zu deren Leitung die eingesetzten LeiterInnen und Leiter berechnete sind.

### **E. Ungenügende Anzahl J+S-LeiterInnen oder J+S-Leiter in Aktivitäten nach Buchstabe B**

Werden in Aktivitäten von Sportarten nach Buchstabe B nicht genügend berechnete J+S-LeiterInnen oder J+S-Leiter eingesetzt, so wird diese Aktivität für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

**Maximalbeiträge an J+S-Angebote**

<b>Beiträge für J+S-Kurse</b>			
	Grundbetrag je J+S-Leiterin oder -Leiter, die nach Anhang 2 erforderlich sind, CHF	Betrag pro Teilnehmerstunde <sup>1)</sup> , CHF	Zuschlag für polysportive Kinderangebote nach Art. 50 <sup>2)</sup>
Nutzergruppen 1, 2, 5	150.00	1.50	100%
Nutzergruppe 7 (Lokal)	500.00	2.00	--
Nutzergruppe 7 (Regional)	500.00	4.00	--
Nutzergruppe 7 (National)	500.00	6.00	--

Beiträge für Teilnahme an Wettkämpfen von J+S-Kursen der Nutzergruppe 1	Bei Kursdauer < 30 Kurswochen, einmalig pauschal CHF	Bei Kursdauer ≥ 30 Kurswochen, einmalig pauschal CHF
Anzahl Wettkämpfe		
Kategorie 1 <sup>3)</sup>	100.00	200.00
Kategorie 2 <sup>3)</sup>	200.00	400.00
Kategorie 3 <sup>3)</sup>	300.00	600.00

---

<b>Beiträge für J+S-Lager</b>		Zuschlag für polysportive Kinderangebote nach Art. 50 <sup>2)</sup>
Pro Tag und Teilnehmer/in CHF	7.00	100 %

- 1) Angebrochene Teilnehmerstunden werden abgerundet.
- 2) Bei Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche gemeinsam trainieren, berechnet sich der Zuschlag ausschliesslich auf die auf die Kinder entfallenden Teilnehmerstunden.
- 3) Kategorien nach Anhang 4

Anhang 4  
(Art. 47)

## J+S-Wettkampfkategorien

	Kursdauer	Kategorie 1 Anzahl Wettkämpfe	Kategorie 2 Anzahl Wettkämpfe	Kategorie 3 Anzahl Wettkämpfe
Badminton, Baseball/Softball, Basketball, Curling, Eishockey, Eislauf, Fechten, Fussball, Geräteturnen, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hornussen, Judo/Ju-Jitsu, Karate, Kunstturnen, Landhockey, Leichtathletik, Nationalturnen/Schwimmen, Orientierungslauf, Pferdesport, Radsport, Ringen, Rollsport, Rugby, Schwimmsport, Sportschiessen, Squash, Streethockey, Tchoukball, Tennis, Tischtennis, Triathlon, Turnen, Unihockey, Volleyball	< 30 Wo	2 – 4	5 – 7	≥ 8
	≥ 30 Wo	4 – 9	10 - 15	16

In den Sportarten Bergsteigen, Kanusport, Rudern, Segeln, Skifahren, Skilanglauf, Skispringen, Skitouren, Snowboard, Sportklettern und Windsurfen gelten offiziell ausgeschriebene Wettkämpfe, die eine Gruppe gemeinsam bestreitet, als Kursstunden, wenn die Gruppe durch einen J+S-Leiter oder eine J+S-Leiterin betreut wird und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer regelmässig an den Trainings teilnehmen.

### **Entschädigung für Bergführerinnen und Bergführer mit eidgenössischem Fachausweis und J+S-Anerkennung**

1. Den Organisatoren wird eine Pauschale von maximal Fr. 260.– ausgerichtet für den Einsatz von Bergführerinnen und Bergführern mit eidgenössischem Fachausweis, sofern diese als:
  - a. J+S-Leiterinnen und -Leiter in den Sportarten Bergsteigen und Skitouren sowie bei Outdooraktivitäten in der Sportart Sportklettern aktiv sind und die Gesamtverantwortung für die Sicherheit der jeweiligen Aktivitäten übernehmen;
  - b. als J+S-Expertinnen und -Experten in der Kaderbildung in den Sportarten Bergsteigen, Skitouren und Sportklettern tätig sind.
2. In J+S-Kursen und -Lagern wird jeweils für 45 Teilnehmerstunden eine Pauschale ausgerichtet. Berücksichtigt werden die Stunden derjenigen J+S-Aktivitäten, die unter der Verantwortung der Bergführerin oder des Bergführers stattgefunden haben und an denen die Bergführerin oder der Bergführer selber teilgenommen hat. Angebrochene Einheiten von 45 Teilnehmerstunden werden aufgerundet.
3. In Angeboten der Kaderbildung wird für jeweils 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Pauschale je Tag ausgerichtet, an dem die Bergführerin oder der Bergführer effektiv unterrichtet. Angebrochene Einheiten von 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden aufgerundet.

**Entschädigung für J+S-Angebote mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Behinderungen**

Den Organisatoren von Lagern wird eine Pauschale von maximal 100.00 Franken pro Leitertag ausgerichtet.

Den Organisatoren von Kursen wird eine Pauschale von maximal 5 Prozent auf der nach Anhang 3 errechneten Gesamtsumme ausgerichtet.

## Beiträge für die J+S-Kaderbildung

### 1 Kaderbildung des Bundes

Der Bund stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Gutscheine für die vergünstigte An- und Rückreise vom Wohnort zum Kursort mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der 2. Klasse zur Verfügung.

Er richtet Entschädigungen nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952<sup>11</sup> aus.

### 2 Kaderbildung der kantonalen Stellen für J+S

2.1 Der Bund leistet folgende Beiträge an die Organisatoren:

2.1.1 maximal 50 Franken pro Tag für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer an Ausbildungskursen und Weiterbildungsmodulen für J+S-Leiterinnen und -Leiter und J+S-Coaches;

2.1.2 maximal 100 Franken pro Kurstag, wenn in Aus- und Weiterbildungskursen zusätzlich zur vorgeschriebenen Anzahl mindestens eine weitere J+S-Expertin oder ein weiterer J+S-Experte eingesetzt wird;

2.1.3 maximal 100 Franken pro Tag für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer an Expertenkursen und Modulen der Expertenweiterbildung, soweit sie vom BASPO mit der Durchführung des Kurses beauftragt worden sind (Art. 40 Abs. 2 und 41 Abs. 3);

2.1.4 zusätzlich eine Tagespauschale nach Anhang 5 für Bergführerinnen und Bergführer.

2.2 Der Bund stellt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Kursleitung und das Kurspersonal Gutscheine für die vergünstigte An- und Rückreise vom Wohnort zum Kursort mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der 2. Klasse zur Verfügung.

2.3 Haben sich zu einem Angebot der Kaderbildung eines Kantons, an dessen Durchführung das BASPO ein besonderes Interesse hat, weniger als 8 Personen angemeldet, so kann es den Beitrag nach 2.1.1 auf maximal 400 Franken je Kurstag erhöhen.

2.4 Nehmen an Weiterbildungsmodulen Personen teil, die über keine Leitertätigkeit verfügen, werden für diese keine Beiträge ausgerichtet. Ausgenommen davon sind die besonderen Weiterbildungsmodule für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, deren J+S-Leiteranerkennungen seit mehr als vier Jahren weggefallen sind.

<sup>11</sup> SR 834.1

2.4 Der Bund richtet Entschädigungen nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952<sup>12</sup> aus.

### 3 **Kaderbildung der Verbände und Institutionen nach Art. 12 Abs. 2 SpoFöV**

Der Bund leistet folgende Beiträge an die Organisatoren:

- maximal 50 Franken pro Tag für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer von Weiterbildungsmodulen für J+S-Leiterinnen und -Leiter und J+S-Coaches;
- maximal 100 Franken pro Tag für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer an Expertenkursen und Modulen der Expertenweiterbildung, soweit sie vom BASPO mit der Durchführung des Kurses beauftragt worden sind (Art. 40 Abs. 2 und 41 Abs. 3).

Der Bund stellt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Kursleitung und das Kurspersonal Gutscheine für die vergünstigte An- und Rückreise vom Wohnort zum Kursort mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der 2. Klasse zur Verfügung.

<sup>12</sup> SR 834.1

**Pauschalentschädigung an die Verbände in J+S**

1. Die Höhe der Pauschalentschädigung für die Weiterentwicklung der Sportart nach Artikel 53 Absatz 1 hängt von der Anzahl der Aktivitäten in der Kaderbildung ab. Sie beträgt maximal:

	Franken
a. bei bis zu 250 Teilnehmersausbildungstagen	3000.–
b. bei 251 bis 350 Teilnehmersausbildungstagen	4000.–
c. bei über 350 Teilnehmersausbildungstagen	5000.–
2. Verbände von Sportarten, die provisorisch aufgenommen sind, können einen Pauschalbeitrag von maximal Fr. 5000.– pro Jahr beantragen (Art. 53 Abs. 2). Der Umfang des Beitrages richtet sich nach der Anzahl durchgeführter Kurse und Lager in der jeweiligen Sportart.